



Demoverision mit Originalinhalten

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSUNGEN
AN KRAFTFÄHRZEUGEN

Nummer: 2014-H

Beim nachstehend näher beschriebenen Reifentyp wurde bei der Erteilung der EU-Typgenehmigung KEINE BEÜBERPRÜFUNG in Form einer Fabrik- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nummer der EU-Typgenehmigung		Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e1*2002/24*0192		BMW	R2C	R 1200 C Montauk (2004-2005)
Felgengröße original		Reifengröße original vorne		Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	150/80 B 16 M/C 71H TL		170/80 B 15 M/C 77H TL
3.50x16	4.00x15			
			Bereifung vorne	
			Bereifung hinten	
2)	130/90 B 16 M/C 73H REINF TL/TT Commander III Cruiser F	170/80 B 15 M/C 77H TL/TT	Commander III Cruiser	
2)	130/90 B 16 M/C 73H REINF TL/TT Commander II #	170/80 B 15 M/C 77H TL/TT	Commander II #	

Auflagen:
Art der Auflagen:

= Auslaufreifen

2) Die Firma Michelin bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Der Tragfähigkeits- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab. Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder.
Die Reifen sind auf den Serien-Rädern uneingeschränkt montierbar. Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UNECE Regelung 75.

Das Fahrzeug wurde mit der geänderten Reifengröße auf Höchstgeschwindigkeit mit der geänderten Bereifung durchgeführt.
Es ergaben sich keine negativen Veränderungen.

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung am Fahrzeug und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach §19(2) StVZO vor. Es muss ein neues Fahrzeug mit den genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß §21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich, um die Betriebserlaubnis wieder erteilt werden.

Die Verkaufsbereifung ist nicht verbindlich. Sie können sich bei uns informieren, in welchem Zustand das Fahrzeug nach der Montage der Reifen sein muss.
Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin.
Karlsruhe, 23.03.2022

#Bestellservice
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.
#Stammkunden
Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

JL.BURKHARDT
Technical Director Michelin Two Wheels